



Vorsitzender  
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 04.11.2022

## Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur Anhörung des Entwurfs der Siebenten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

*Beschluss vom 19. Oktober 2022*

Der Landesschulbeirat Berlin (LSB) hat den Entwurf der Siebenten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 19. Oktober 2022 behandelt.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde die Synopse des Entwurfs mit der Sitzungspost und als E-Mail zugeschickt.

Frau Prof. Dr. Ulrike Becker (SenBJF) und Herr Gernoth Schmidt (SenBJF) informierten über die neuen Inhalte, Veränderungen und Schwerpunkte des Entwurfs der Siebenten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung.

Die anwesenden Mitglieder des Landesschulbeirates nehmen die Informationen zur Kenntnis.

**Zusammenfassend** kann festgestellt werden, dass uns als LSB sehr viele Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen sinnvoll und notwendig erscheinen. (z.B. § 1 6a (6); § 17; § 20; § 24) Beispielhaft möchten wir den §10 hervorheben, der Ergänzungen zum Schulschwimmen enthält und die Möglichkeit eröffnet, auch in Klasse 4 Schwimmunterricht bei Bedarf zu erteilen.

**Zusätzlich** verweist der Landesschulbeirat auf folgende **Kritikpunkte**:

Paragraph 3 (Neufassung Grundsätze der Zusammenarbeit) Abschnitt 8

Grundsätzlich ist eine Definition der Möglichkeiten der Information über die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sinnvoll.

Jedoch ist nicht verständlich, warum es eine unnötige Verschärfung gegenüber dem § 47 (4) SchulG geben muss. Begriffe wie „halbjährlich“ und „mindestens“ erzeugen eine unverständliche Schärfe und gehen aus unserer Sicht am eigentlichen Ziel vorbei.

Auch die Einengung der Informationsmöglichkeiten auf **nur** „lernprozessbegleitende Gespräche“ als einziges Mittel, um § 47 (4) SchulG zu erfüllen, ist unklar.

Die Grundschulen haben in den vergangenen Jahren vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Information über die Lern- und Sozialentwicklung gegenüber und mit den Schülerinnen und Schülern, sowie den Erziehungsberechtigten entwickelt und **eigenverantwortlich** umgesetzt. Dabei wurden die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Schule beachtet.

Nunmehr wird vorgeschrieben, dass alle Schulen, Lehrerinnen und Lehrer mindestens je 2 Gespräche (nur dieser Art) mit festgelegtem Ablauf im Schuljahr durchführen müssen.

Es erscheint so, dass durch diese einseitige Festlegung offenbar ein Misstrauen gegenüber der eigenverantwortlichen Schule, den Kolleginnen und Kollegen vorliegt. Anders sind diese Formulierungen nicht zu erklären.

Neben inhaltlichen Aspekten, stellen sich in der tatsächlichen Umsetzung viele Fragen:

Bei einer Klasse mit 26 Kinder gibt es nunmehr verpflichtend **mindestens 52 Gespräche** im Schuljahr (Dauer eines Schuljahres ca. 40 Schulwochen), an denen immer die Eltern und Kinder teilzunehmen haben. Für Schulen bedeutet dies einen hohen technischen Aufwand für Schulleitungen und Kollegien, da diese Gespräche oft in den Abendstunden (Berufstätigkeit der Eltern) zu erfolgen haben. (u.a. Offenhalten der Schulen, langfristige Planungen der Termine des jeweiligen Gesprächs und der notwendigen Vorbereitungsrunden, Vertretungsreserven bei Ausfall der Klassenleitung, unter Umständen Bereitstellen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern usw.) Schwierige Gespräche sollten aus Erfahrung von mindestens 2 Kolleginnen/ Kollegen durchgeführt werden.

Auch die inhaltliche Vorbereitung und Nachbereitung erfordert viel Zeit (u.a. diverse Absprachen mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern vor und nach jedem einzelnen Gespräch; Protokolle u.a.)

In den 6. Klassen erfolgen im 1. Schulhalbjahr parallel die wichtigen Gespräche zur Förderprognose. Diese nunmehr geforderte Doppelung ist ebenfalls unverständlich. Einzig in Klasse 3 und 4 gibt es die Möglichkeit die Zeugnisgespräche (die aber nur an wenigen Schulen genutzt werden) als lernprozessbegleitende Gespräche anzurechnen.

Hinzu kommen viele andere bewährte Gesprächsformate, die es bereits in Schule gibt, die sich dann ebenfalls doppeln würden. (z.B. Schulhilfkonzferenzen)

Erlaubt seien an dieser Stelle einige Fragen:

1. Wie soll/ darf diese umfangreiche Arbeit kompensiert werden. Wird es, ähnlich wie an verschiedenen Oberschulen, sogenannte Gesprächstage geben, an denen kein Unterricht stattfindet, die Kinder zu Hause bleiben und so ganztägig Gespräche und Vorbereitungen durchgeführt werden können?
2. Welche besonderen Aspekte der Kompensation ergeben sich für die vielen teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen?
3. Welche realistischen Formen der Kontrolle der Umsetzung sehen Sie hier?
4. Welche Ergebnisse aus Untersuchungen oder Rückmeldungen veranlassen Sie, diesen Text im § 3 (4) GsVO so zu formulieren?
5. Wenn es eigentlich keinen Bedarf gibt, warum muss das Gespräch dann stattfinden?

Warum nehmen Sie nicht den Text des § 47 (4) SchulG als Grundlage:

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte **individuell und in angemessenem Umfang***

- 1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,*
- 2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie*
- 3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und*
- 4. bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge.*

und ermöglichen den Schulen **eigenverantwortlich** unter Beachtung der eigenen spezifischen Bedingungen und bisher genutzten Verfahren, Art und Umfang der Informationspflicht lt. § 47 (4) festzulegen?

Sicher würden Ihnen bei Nachfrage viele Schulen ihre guten Erfahrungen dazu benennen können. Kolleginnen und Kollegen aus den Schulen könnten Ihnen sicher auch die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich nennen. (regelmäßige Jahresgespräche mit Eltern und Kindern, Elternversammlungen (ohne Einzelkinder hier namentlich zu nennen), Gesprächsrunden mit Kindern zum Lernstand, Beiblatt zum Zeugnis zum Arbeits- und Sozialverhalten, Zielvereinbarungen mit einzelnen Kindern, spezielle Lernpläne bei Bedarf, binnendifferenziertes Arbeiten mit Rückmeldungsmöglichkeiten, kurze Gespräche während

des Schulalltags, Wochen-E-Mail, E-Mail-Antworten auf Anfragen der Eltern/ Erziehungsberechtigten), Lerngespräche (einzeln mit Kindern und in kleinen Gruppen), Klassenräte, motivierende Rückmeldungen im Unterricht, Portfolioarbeit u.v.a. )

Insofern wäre es zu überlegen, ob Sie als SenBJF dazu eine Handreichung erarbeiten, die die vielfältigen Möglichkeiten und auch die Erfordernisse, welche Sie als zuständige Behörde sehen, anschaulich zusammentragen. Damit würde ein sinnvolles Unterstützungs**angebot** vorliegen, welches sicher gern angenommen und umgesetzt wird.

#### Paragraph 11 (4) Fremdsprache

Hier stellt sich uns die Frage, welche Zielsetzung diese Neuerung hat und was für Sonderfälle damit abgedeckt werden sollen?